

Nr. 68 **Bekanntmachung der Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1290 „Einheitliche Interpretation des in den SOLAS Regeln genannten Ausdrucks ‚Erste Besichtigung‘“**

Hamburg, den 02. März 2012
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1290, „Einheitliche Interpretation des in den SOLAS Regeln genannten Ausdrucks ‚Erste Besichtigung‘“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Circ.1290
16. Dezember 2008

EINHEITLICHE INTERPRETATION DES IN DEN SOLAS REGELN GENANNTEN AUSDRUCKS „ERSTE BESICHTIGUNG“

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undachtzigsten Tagung (26. November bis 05. Dezember 2008) die vom Unterausschuss Umsetzung durch Flaggenstaaten auf dessen sechzehnter Ta-

gung empfohlene und in der Anlage wiedergegebene einheitliche Interpretation des in den SOLAS Regeln genannten Ausdrucks „erste Besichtigung“, im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Konzepts für die Verwendung des oben genannten Ausdrucks genehmigt.

- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens von 1974, in der jeweils geltenden Fassung, nach der in der Anlage beschriebenen Interpretation zu richten und diese allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben MSC/Circ.1141.

MSC.1/Circ.1290

ANLAGE

EINHEITLICHE INTERPRETATION DES IN DEN SOLAS REGELN GENANNTEN AUSDRUCKS „ERSTE BESICHTIGUNG“

- 1 Sofern nicht anders angegeben, beschreibt der in einer Regel des SOLAS-Übereinkommens von 1974, in der jeweils geltenden Fassung, genannte Ausdruck „erste Besichtigung“ die erste jährliche Besichtigung, die erste regelmäßige Besichtigung oder die erste Erneuerungsbesichtigung, je nachdem, was nach dem in der entsprechenden Regel festgesetzten Datum zuerst fällig wird, oder jede andere von der Verwaltung unter Berücksichtigung des Umfangs der vorgenommenen Reparaturen und Umbauten als sinnvoll und durchführbar erachtete Besichtigung.
- 2 Bei einem im Bau befindlichen Schiff, bei dem die Kiellegung vor, die Ablieferung des Schiffs jedoch nach dem in der entsprechenden Regel festgesetzten Datum erfolgt, ist die erstmalige Besichtigung die „erste Besichtigung“.

(VkBl 2012 S. 243)